

## COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 24.03.2022

### Inhalt:

#### **Lage**

#### **Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV): Dauer Genesenenzertifikat**

Guten Tag,

#### **Lage**

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **6,32** pro 100.000 Einwohner\*innen

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **176**,

davon **23** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel

davon **12** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **1075,9 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner\*innen.

Im Landkreis Kassel gab es **891,5 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner\*innen.

#### **Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV): Dauer Genesenenzertifikat**

In der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) wird festgelegt, dass:

- Reisende aus Nicht-EU-Ländern, die mit einem von der EU oder der WHO zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, in die EU einreisen dürfen, wenn sie mindestens 14 Tage und höchstens 270 Tage / 9 Monate vor ihrer Ankunft die letzte Dosis der Erstimpfung oder eine Auffrischungsimpfung erhalten haben
- Reisende, die innerhalb von 180 Tagen / 6 Monate vor ihrer Reise in die EU von Corona genesen sind, in die EU reisen können, wenn sie ihre Genesung mit einem digitalen COVID-Zertifikat der EU nachweisen können

#### Achtung:

Für Reisen innerhalb der EU ist eine Genesung mit einem digitalen COVID-Zertifikat der EU (hinterlegbar z.B. in der CovPass-App, CoronaWarn-App) demnach generell länger gültig (**180 Tage / 6 Monate auch für Ungeimpfte**), als eine separat ausgestellte Genesenenbescheinigung (**90 Tage / 3 Monate**)!

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Impf-, Genesenen- und Testnachweise werden diese Begriffe seit dem 19. März 2022 im Infektionsschutzgesetz (IfSG) §22a definiert.

Zuvor wurden Impf-, Genesenen- und Testnachweise in zwei Verordnungen – nämlich

der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung – definiert, die wiederum auf konkretisierende Internetveröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und des Robert Koch-Instituts (RKI) verwiesen.

Die dadurch notwendige Anpassung der Coronavirus-Einreiseverordnung ist am 19. März in Kraft getreten und gilt bis einschließlich zum 28. April 2022.

*„Zuhören können ist überhaupt die halbe Lebensweisheit.“  
(Kurt Tucholsky, 1890-1935, deutscher Journalist, Schriftsteller)*

Freundliche Grüße,  
Gesundheitsamt Region Kassel